

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik, LGBl Nr 73/1988, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 65/2001 und 98/2004 wird geändert wie folgt:

1. Der Gesetzestitel und die Abkürzung lauten: „Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz und Landesstatistik – ADDS-Gesetz“.

2. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die die §§ 6 und 7 betreffenden Zeilen entfallen.

2.2. Die den 2. Abschnitt mit den §§ 8 bis 19 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

„2. Abschnitt

§ 8 Ziel und Anwendungsbereich des 2. Abschnittes

§ 9 Begriffsbestimmungen

§ 10 Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung

§ 11 Erledigung der Begehren

§ 12 Verfügbare Formate

§ 13 Bedingungen für die Weiterverwendung

§ 14 Entgelte

§ 15 Erleichterung des Zugangs und Transparenz

§ 16 Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

§ 17 Rechtsschutz“

3. Im § 1 wird die Wortfolge „nicht um Umweltdaten im Sinn des § 9“ durch die Wortfolge „nicht um Umweltinformationen im Sinn des § 17 des Umwelt- und Umweltinformationsgesetzes“ ersetzt.

4. Die §§ 6 und 7 entfallen.

5. Der 2. Abschnitt lautet:

„2. Abschnitt

Weiterverwendung von Dokumenten

Ziel und Anwendungsbereich des 2. Abschnittes

§ 8

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts dienen der Erleichterung der Erstellung neuer Informationsprodukte und Einrichtung von Informationsdiensten unter Weiterverwendung von Dokumenten, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind.

(2) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt worden sind und sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden.

(3) Dieser Abschnitt belässt alle Rechtsvorschriften unberührt, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln. Dies gilt auch in Bezug auf alle Bestimmungen des Datenschutzes und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten.

(4) Dieser Abschnitt gilt nicht für Dokumente,

1. die nicht zugänglich sind;
2. die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
3. die geistiges Eigentum Dritter sind oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind;
4. die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie kultureller Einrichtungen wie Schulen, Archive, Bibliotheken, Museen, Orchester und Theater öffentlicher Stellen sind.

(5) Die Bestimmungen der §§ 11 und 17 (Erledigung der Begehren und Rechtsschutz) finden auch auf Begehren Anwendung, die sich auf Dokumente, die von einer öffentlichen Stelle nicht im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind, oder auf Dokumente gemäß Abs 4 Z 1 bis 3 beziehen.

Begriffsbestimmungen

§ 9

In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe:

1. öffentliche Stellen:
 - a) Organe des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes;
 - b) landesgesetzlich geregelte Einrichtungen;
2. Dokument: jeder Inhalt, auch Teile davon, unabhängig von der Form des Datenträgers (Papier oder elektronische Form, Ton-, Bild- oder audio-visuelles Material), den eine öffentliche Stelle in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags erstellt hat;
3. Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet: ein Dokument, für das die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu gestatten;
4. Weiterverwendung: die Nutzung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt worden sind, unterscheiden. Die Übermittlung von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinn des Art 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ist keine Weiterverwendung.

Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung

§ 10

(1) Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, in deren Besitz sich das gewünschte Dokument befindet. Sie können in jeder technischen Form gestellt werden, die die öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist.

(2) Bei Begehren, aus welchen der Inhalt oder der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung des gewünschten Dokuments nicht ausreichend klar hervorgeht, ist die einschreitende Person unverzüglich zu einer schriftlichen Präzisierung des Begehrens innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist zu ersuchen. Kommt die einschreitende Person diesem Ersuchen nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, gilt das Begehren als nicht eingebracht.

Erledigung der Begehren

§ 11

(1) Dieser Abschnitt begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung von im Besitz der öffentlichen Stellen befindlichen Dokumenten zur Weiterverwendung. Wenn eine öffentliche Stelle ein solches Dokument zur Weiterverwendung bereitstellt, darf sie sonstige Interessenten, den Fall des § 16 Abs 2 ausgenommen, nicht von der Bereitstellung ausschließen, und zwar auch dann nicht, wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits bestehen, oder bei den Bedingungen und Entgelten für die Weiterverwendung (§§ 13, 14) nicht diskriminieren.

(2) Die öffentlichen Stellen haben Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung unverzüglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen schriftlich und soweit möglich in elektronischer Form wie folgt zu erledigen:

1. die gewünschten Dokumente zur Gänze bereitstellen;
2. die gewünschten Dokumente teilweise bereitstellen und die Gründe dafür, dass dem Begehren nicht zur Gänze entsprochen wird, mitteilen;
3. ein schriftliches Vertragsangebot vorlegen, wenn für die Weiterverwendung der gewünschten Dokumente Bedingungen festgelegt oder Entgelte eingehoben werden;
4. unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe mitteilen, dass dem Begehren nicht entsprochen wird.

In der Mitteilung der Gründe dafür, dass dem Begehren nicht (zur Gänze) entsprochen wird, ist auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß § 17 Abs 1 hinzuweisen.

(3) Die im Abs 2 bestimmte Frist gilt nur, wenn in geltenden Zugangsregelungen keine Erledigungsfrist festgelegt ist. Sie beginnt mit dem Einlangen des Begehrens und bei Präzisierungsersuchen gemäß § 10 Abs 2 mit dem Einlangen der Präzisierung. Bei umfangreichen oder komplexen Begehren kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist der einschreitenden Person schriftlich binnen drei Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bzw der Präzisierung mitzuteilen.

(4) Stützt sich die ablehnende Mitteilung (Abs 2 letzter Satz) darauf, dass das gewünschte Dokument geistiges Eigentum Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst ist, so hat die öffentliche Stelle auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf diejenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat.

Verfügbare Form und Sprachen

§ 12

(1) Soweit öffentliche Stellen in ihrem Besitz befindliche Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen, hat dies in den vorhandenen Formen und Sprachen und, soweit dies möglich und sinnvoll ist, in elektronischer Form zu erfolgen. Unter mehreren vorhandenen Formen und Sprachen hat die einschreitende Person die Wahl. Auszüge aus Dokumenten sollen bereitgestellt werden, wenn dies mit keinem Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Handhabung hinausgeht.

(2) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, Dokumente im Hinblick auf deren Weiterverwendung neu zu erstellen, anzupassen oder weiterzuentwickeln oder deren Erstellung fortzusetzen.

Bedingungen für die Weiterverwendung

§ 13

(1) Die öffentlichen Stellen können für die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten Bedingungen festlegen und mit der einschreitenden Person vereinbaren. Die Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung der gewünschten Dokumente nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

(2) Die Bedingungen, die auch in einem möglichst standardisierten Vertrag festgelegt werden können, müssen folgenden Erfordernissen entsprechen:

1. Die Bedingungen sind für den Regelfall im Voraus festzulegen (Standardbedingungen) und soweit möglich in elektronischer Form zu veröffentlichen.
2. Die Bedingungen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung sind nicht diskriminierend festzulegen.

(3) Für die Weiterverwendung von Dokumenten durch öffentliche Stellen gelten die selben Bedingungen wie für andere Nutzer.

Entgelte

§ 14

(1) Öffentliche Stellen sind berechtigt, für die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten Entgelte festzulegen und mit der einschreitenden Person zu vereinbaren.

(2) Die Gesamteinnahmen aus den Entgelten dürfen die Kosten für Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Bereitstellung der Dokumente zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die betreffende öffentliche Stelle geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

(3) § 13 Abs 2 Z 1 und 2 gilt sinngemäß.

Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz

§ 15

(1) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere

1. Informationsstellen und Auskunftspersonen benennen;
2. Verzeichnisse über die wichtigsten in ihrem Besitz befindlichen Dokumente führen und diese in geeigneter Weise veröffentlichen.

(2) Öffentliche Stellen haben auf Anfrage alle geltenden Bedingungen zur Weiterverwendung zu erläutern sowie die Berechnungsgrundlage für Entgelte gemäß § 14 mitzuteilen und Faktoren anzugeben, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen berücksichtigt werden.

Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

§ 16

(1) Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, die ausschließliche Rechte zur Weiterverwendung von Dokumenten festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechtes erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind nach Möglichkeit in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für Vereinbarungen, die nach dem 31. Dezember 2003 geschlossen worden sind.

Rechtsschutz

§ 17

(1) Die einschreitende Person kann binnen zwei Wochen ab Zugang der Erledigung, dass ihrem Begehren nicht oder nur teilweise entsprochen oder vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht wird (§ 11 Abs 2 Z 2, 3 und 4), die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

(2) Wird das Begehren von der öffentlichen Stelle nicht innerhalb der im § 11 Abs 2 bestimmten oder gemäß § 11 Abs 3 verlängerten Frist erledigt, kann die einschreitende Person die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

(3) Bescheide auf Anträge gemäß Abs 1 und 2 sind, wenn die öffentliche Stelle nicht zur Bescheiderlassung befugt ist, von der für die Aufsicht über die öffentliche Stelle zuständigen Behörde zu erlassen. Solche Anträge sind von der öffentlichen Stelle unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(4) Als Verfahrensordnung für die Bescheiderlassung und die Berechnung von Fristen nach diesem Abschnitt gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

(5) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg. Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.“

6. § 24 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Abgabenbefreiung

§ 24

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind keine Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 24a

(1) Die nach den Abschnitten 1 bis 3 den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(2) Bescheide über die Ablehnung eines an Organe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gerichteten Auskunftsbeglehrens oder Begehrens auf Bereitstellung von Dokumenten sind vom Bürgermeister bzw vom Verbandsobmann zu erlassen.“

7. Im § 25 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1, 8 bis 17, 24, 24a und 26 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten gleichzeitig mit dem Gesetz, mit dem die Mitteilung von Umweltinformationen im bisherigen IPPC-Anlagengesetz geregelt wird, in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 6, 7, 18 und 19 außer Kraft. In diesem Zeitpunkt bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des § 16 Abs 2 fallen, enden mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008.“

8. Nach § 25 wird angefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 26

Dieses Gesetz dient, soweit eine Kompetenz des Landes besteht, der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI Nr L 281 vom 23. November 1995;
2. Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 345 vom 31. Dezember 2003.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Der Gesetzesvorschlag dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, im Folgenden als PSI-Richtlinie bezeichnet, für den Kompetenzbereich des Landes. Das Gesetz über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik erhält einen neuen 2. Abschnitt.

Die Richtlinie 2003/98/EG ist laut Erwägungsgründen ein Teil des Binnenmarktprogramms der Gemeinschaft zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen. Eines der Hauptziele der Errichtung des Binnenmarktes ist die Schaffung von Bedingungen zur Förderung und Entwicklung gemeinschaftsweiter Dienstleistungen. Die Angleichung der Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors trägt zur Erreichung dieser Ziele bei. Die von öffentlichen Stellen erfassten, erstellten, reproduzierten und verarbeiteten Informationen über Soziales, Wirtschaft, Tourismus, Bildung usw können wesentliches Ausgangsmaterial für neue Produkte und Dienste in digitaler Form sein.

Die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors stellen einen allgemeinen einheitlichen Rahmen dar, der gewährleisten soll, dass diese Bedingungen gerecht, angemessen und nicht diskriminierend sind.

Die Richtlinie enthält keine Verpflichtung zur Gestattung der Weitergabe von Dokumenten. Sie berührt die einzelstaatlichen Regelungen über den Zugang zu den Dokumenten nicht. Die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Stellen im Rahmen der von ihnen anzuwendenden Vorschriften können entscheiden, welche Dokumente für die Weiterverwendung zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken zugänglich gemacht werden. Die Richtlinienbestimmungen sind somit nur auf jene Dokumente anzuwenden, die die öffentlichen Stellen selbst zur Weiterverwendung bestimmen.

1.2. Das System der zur Umsetzung der PSI-Richtlinie vorgeschlagenen Bestimmungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Bestimmungen gelten nur für solche Dokumente, die von einer öffentlichen Stelle auf Grund eines öffentlichen Auftrags erstellt worden sind.
- Aus ihnen lässt sich keine Verpflichtung einer öffentlichen Stelle ableiten, die Weiterverwendung eines Dokumentes zulassen zu müssen. Die Bestimmungen sind dann anzuwenden, wenn es zu einer Weiterverwendung kommt.
- Die öffentlichen Stellen sollen praktische Vorkehrungen treffen, damit die Weiterverwendung von Dokumenten erleichtert wird (zB durch Führen eines Verzeichnisses mit den wichtigsten Dokumenten, die für eine Weiterverwendung zur Verfügung stehen).

- Die Weiterverwendung von Dokumenten darf an Bedingungen geknüpft werden. Die Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und den Wettbewerb nicht behindern.
- Für die Bereitstellung von Dokumenten darf ein Entgelt verlangt werden. Das Entgelt muss sich an den Kosten orientieren und darf auch eine angemessene Gewinnspanne enthalten.
- Die Bestimmungen treffen Regelungen über die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung von Dokumenten (zB Bearbeitungsfrist), die nur subsidiär anzuwenden sind, wenn in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes geregelt ist. Bei Ablehnung eines Begehrens kann vom Einschreiter ein Bescheid verlangt werden, der mit Berufung bekämpft werden kann.

2. Die Bestimmungen über die Mitteilung von Umweltinformationen werden aus dem Gesetz über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik als einem Gesetz mit allgemeinem Anwendungsbereich herausgenommen und wegen des Umweltzusammenhanges in das so neu benannte Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz überstellt.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Das Gesetzesvorhaben stützt sich auf die Kompetenzen des Landes zur Regelung seiner eigenen Organisation, der der Gemeinden sowie anderer Einrichtungen, die vom Landesgesetzgeber im Rahmen seiner anderen Kompetenzen geschaffen werden können (s dazu auch § 9 Z 1).

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben bezweckt ausschließlich die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben.

4. Kosten:

Die mit der Dokumentenweitergabe verbundenen Mehrkosten hängen im Wesentlichen von der Inanspruchnahme der eingeräumten Rechte ab und sind daher nicht exakt zu berechnen. Für die Dokumentenweiterverwendung können angemessene Entgelte verlangt werden. Unabhängig von der Inanspruchnahme entstehen Kosten durch die zur Erleichterung des Zugangs zu treffenden praktischen Vorkehrungen (§ 15). Dabei geht der Gesetzesvorschlag den Weg, von einer Verpflichtung zum Aufbau von Systemen udgl soweit wie nur möglich abzusehen, um neu entstehenden, nicht mit konkreten Ersuchen verbundenen Aufwand gering zu halten.

5. Gender Mainstreaming:

Die Änderungen haben keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

In den zum Gesetzentwurf abgegebenen Stellungnahmen wurden dagegen keine gravierenden Einwände erhoben. Durch die Stellungnahmen diverser Amtsstellen (Landesamtsdirektion, Abteilungen 1, 9, 13, 14, 15) zieht sich als roter Faden die allgemeine Befürchtung eines erhöhten, aber nicht näher konkretisierten Verwaltungsaufwandes. Dem ist allgemein entgegen zu halten, dass alle Kostenauswirkungen ihren Grund in der unter Pkt 1 zitierten Richtlinie der Europäischen Union haben und der Gesetzesvorschlag keine darüber hinausgehenden Regelungen vorsieht. Weitgehend aufgegriffen wurden dagegen die Anregungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Städtebund Salzburg haben ausdrücklich ihre Bedenkenfreiheit mitgeteilt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Änderung ergibt sich aus der neuen Systematik (s Pkt 1. Allgemeines Pkt 2).

Zum Entfall der §§ 6 und 7:

Siehe die neuen §§ 24 und 24a.

Zu § 8:

Ziel der Bestimmungen des neuen Abschnittes ist die Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials, das in den Dokumenten öffentlicher Stellen liegt. Insbesondere soll es Unternehmen erleichtert werden, neue Informationsprodukte und -dienste zu erstellen bzw einzurichten, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, durch die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen deren wirtschaftliches Potenzial als Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste zu nutzen. Für die Weiterverwendung sollen einheitliche Regelungen bestehen.

Im Abs 2 kommt klar zum Ausdruck, dass durch diesen Abschnitt die Bedingungen und Verfahren für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden und von diesen – über ihren originären öffentlichen Auftrag hinausgehend – zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, geregelt werden. Seine Bestimmungen begründen keine grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Stellen, Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung gestattet wird, ist vielmehr Sache der jeweiligen öffentlichen Stelle und der dafür geltenden Rechtsvorschriften. Wird aber eine Weiterverwendung von Dokumenten gestattet, so hat dies nach Maßgabe dieses Abschnittes zu erfolgen.

Zum Begriff „öffentliche Stellen“, der auch für die Abgrenzung zum Informationsweiterverwendungsgesetz des Bundes, BGBl I Nr 135/2005, bedeutsam ist, und zu den Begriffen „Dokumente“ und „Dokumente, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden“, siehe § 9 Z 1 bis 3.

„Öffentlicher Auftrag“ ist im Sinn von öffentlicher Aufgabe zu verstehen. Diesem Begriff ist die Verfolgung allgemeiner öffentlicher Interessen immanent. Zu den öffentlichen Aufgaben sind jedenfalls die in den verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmungen (zB Art 9 L-VG) zu zählen. Auch Verwaltungsaufgaben wie die Daseinsvorsorge, die soziale Vorsorge und die Gesundheitsvorsorge stellen öffentliche Aufgaben dar, für die bereits vielfach Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung zur Erhebung und Sammlung von Daten bestehen. Ob die Aufgabenbesorgung hoheitlich oder privatwirtschaftlich erfolgt, ist hier ohne Belang. Ausschlaggebend sind die Intention und der Zweck der Tätigkeit. Überwiegt das öffentliche Interesse, handelt es sich um eine Tätigkeit in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Stehen dagegen (überwiegend) kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor. Dies gilt insbesondere bei Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern erstellt werden.

Öffentliche Stellen können dieselben Dokumente, die sie im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt haben, sowohl für Tätigkeiten im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags als auch für kommerzielle Tätigkeiten nutzen, die außerhalb dieses Auftrags liegen. In letzterem Fall müssen die Basisdokumente, die im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags erfasst werden, nach diesem Abschnitt der Weiterverwendung – nicht diskriminierend – zur Verfügung gestellt werden, die kommerziellen Informationsprodukte und -dienstleistungen (Mehrwertprodukte), die aus diesen Dokumenten – außerhalb des öffentlichen Auftrags der öffentlichen Stelle – abgeleitet sind, dagegen nicht.

Zu Abs 3: Bei der Weiterverwendung von Dokumenten geht es nicht nur um Information, sondern darüber hinaus um die Übermittlung bzw Bereitstellung der Dokumente zum Zweck der kommerziellen oder nicht kommerziellen Verwendung durch Dritte. Für die Weiterverwendung ist der freie Zugang zu den beantragten Dokumenten eine notwendige Voraussetzung, weshalb die Entscheidung über den Zugang zu Dokumenten der Entscheidung über deren Weiterverwendung vorgelagert sein und auf die bestehenden Zugangsregelungen zurückgegriffen werden muss, soweit solche für die gewünschten Dokumente bestehen (zB im 2. Abschnitt dieses Gesetzes). Bestehen solche nicht, dann liegt es in der Entscheidungsmacht der betreffenden öffentlichen Stelle, den Zugang zu den beantragten Dokumenten zu gewähren und deren Weiterverwendung zu gestatten. Sie hat dabei die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten zu beachten. Informationen, die aus Datenschutzgründen oder auf Grund gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten (zB Art 20 Abs 3 B-VG) nicht allgemein zugänglich sind, können nicht weitergegeben werden (s Abs 4 Z 1).

Zu Abs 4:

Im Abs 4 sind die Ausnahmen vom Anwendungsbereich gemäß Art 1 Abs 2 der Richtlinie angeführt, soweit diese für den Zuständigkeitsbereich des Landes Bedeutung haben.

Die Ausnahme der Z 1 erfasst Dokumente, die aus rechtlichen Gründen (vgl § 20 Abs 2 zweiter Satz) nicht zugänglich sind, weiters aber auch solche Dokumente, die nach den bestehenden Zugangsregelungen nicht zugänglich sind. Damit wird verdeutlicht, dass durch diesen Abschnitt kein Zugangsrecht zu Dokumenten öffentlicher Stellen begründet wird. Somit besteht in den Fällen, in denen kein Zugangsrecht eingeräumt ist, auch kein Recht auf Weiterverwendung.

Die Z 2 legt fest, dass jene Dokumente ausgenommen sind, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind. So sieht zB § 16 Abs 1 Meldegesetz 1991 vor, dass über bestimmte gemeldete Wohnsitze nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden kann.

Die Z 3 bezieht sich auf Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind, wenn sie vom Rechteinhaber nicht zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Gegenstand dieser Ausnahmeregelung ist sohin der Schutz von „geistigen Gütern“ („Immaterialgütern“ wie Marken-, Muster-, Patent-, Urheberrechte usw). Bestehende solche Rechte auch öffentlicher Stellen werden nicht berührt. Ihre Urheberrechte sollen gemäß dem Erwägungsgrund 22 der PSI-Richtlinie jedoch auf eine Weise ausgeübt werden, die eine Weiterverwendung erleichtert.

Die Z 4 bezieht sich auf Art 1 Abs 2 lit e und f der Richtlinie und bestimmt eine Ausnahme für Dokumente, die sich im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder von kulturellen Einrichtungen befinden. Die Aufzählung ist eine demonstrative. Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie kulturelle Einrichtungen nehmen auf Grund ihrer Funktion als Wissens- und Kulturträger eine Sonderstellung in der Gesellschaft ein. Die Ausnahme ist nicht zuletzt auch angesichts der Tatsache gerechtfertigt, dass viele Dokumente dieser Einrichtungen ohnehin im geistigen Eigentum Dritter stehen.

Abs 5 trägt Art 4 Abs 3 und 5 der PSI-Richtlinie Rechnung. Die Bestimmungen über die Bearbeitung der Begehren und den Rechtsschutz sind jedenfalls anzuwenden, auch wenn auf die Dokumente die Bestimmungen dieses Abschnittes sonst nicht gelten. Nur für die Forschungs- und Bildungseinrichtungen sieht die Richtlinie eine diesbezügliche Ausnahme vor.

Zu § 9:

Vgl dazu im Allgemein Art 2 der Richtlinie.

Zu Z 1: Der Begriff „öffentliche Stellen“ ist für den Anwendungsbereich des 2. Abschnittes wesentlich. Es können davon nur Rechtsträger bzw deren Organe erfasst werden, deren Organisationsrecht auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung vom Land ge-

regelt werden kann. Von der lit a werden auch alle Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfasst, die dem Land, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zuordenbar sind.

Zu den landesgesetzlich geregelten Einrichtungen zählen neben Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer auch die Salzburger Jägerschaft, der Landesfischereiverband sowie die auf Grund des Landessportgesetzes 1988 (§ 4 Abs 1) eingerichtete Landessportorganisation Salzburg. Des weiteren ua der Salzburger Gesundheitsfonds (§ 1 Abs 1 des Salzburger Gesundheitsfondsgesetzes). Diese durch Landesgesetz eingerichteten Rechtsträger erfüllen in aller Regel auch die Kriterien, dass sie im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art besorgen, in einem Naheverhältnis zum Land stehen (finanziell, Weisungsgebundenheit oder Aufsicht, mehrheitliche Bestellung der Organe durch Landesorgane). Unternehmungen, die privatrechtlich als Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw eingerichtet sind, fallen schon aus Kompetenzgründen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Z 2: Der Begriff „Dokument“ (vgl Art 2 Z 3 der Richtlinie) erfasst jede bereits vorhandene Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher unabhängig von der Form des Datenträgers. Nicht darunter fallen Computerprogramme. Dass es sich nur um Dokumente handeln kann, die von den öffentlichen Stellen im Rahmen ihres Auftrages erstellt worden sind, folgt an sich schon aus § 8 Abs 2, wird aber in der Begriffsbestimmung klarstellend wiederholt.

Zu Z 3: Dieser Begriff, der auf den Erwägungsgrund 11 letzter Satz der Präambel zur Richtlinie zurückgeht, knüpft an die Berechtigung dazu, die Weiterverwendung zu gestatten, an. Dies ist etwa der Fall, wenn die öffentliche Stelle das Dokument selbst erstellt hat, es aktualisiert oder vom Rechteinhaber die Befugnis zur Weitergabe erteilt erhalten hat. Auf den faktischen Besitz allein kommt es nicht an.

Zu Z 4: Die Definition der Weiterverwendung geht davon aus, dass öffentliche Stellen Dokumente erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen (vgl den Erwägungsgrund 8 der Präambel zur Richtlinie). Jede Nutzung dieser Dokumente durch Rechtsträger, auch durch den eigenen, für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck (im Rahmen des öffentlichen Auftrags), für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet, stellt eine Weiterverwendung dar (vgl Art 2 Z 4 der Richtlinie). Die Übermittlung und der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen stellen keine Weiterverwendung dar, soweit sie dabei ausschließlich ihren öffentlichen Auftrag erfüllen. Eine Weiterverwendung im Sinn des Gesetzes liegt aber vor, wenn Dokumente für (wirtschaftliche) Tätigkeiten verwendet werden, die nicht mehr durch ihren öffentlichen Auftrag gedeckt sind (vgl Art 2 Z 4 der Richtlinie).

Zu § 10:

Bei den Begehren um Bereitstellung (Weitergabe) von Dokumenten zur Weiterverwendung handelt es sich um keine Anträge im Sinn des AVG 1991, sondern um Anfragen auf Zurverfügungstellung zur Weiterverwendung bestimmter Dokumente. Das Erfordernis der Schriftlichkeit (Abs 1) dient dazu, um Unklarheiten im Hinblick auf den Inhalt und Umfang des Begehrens auszuschließen. Es kann dabei aber jede moderne technische Form der Kommunikation verwendet werden, wenn die öffentliche Stelle über entsprechende technische Einrichtungen zur Entgegennahme solcherart gestellter Begehren verfügt.

Abs 2 sieht eine Anforderung zur Präzisierung des Begehrens vor, wenn dieses zu allgemein gefasst ist, also Inhalt oder Umfang der gewünschten Dokumente oder auch die Art und Weise der Weiterverwendung (kommerziell oder nicht kommerziell udgl) unklar lässt. Die öffentliche Stelle hat unverzüglich zu handeln und für die Verbesserung des Begehrens eine Frist zu bestimmen. Die Frist hat angemessen zu sein. Wird das Begehren nicht fristgerecht präzisiert, ist das Begehren als nicht eingebracht anzusehen und nicht mehr weiter zu behandeln. Wird die notwendige Präzisierung vorgenommen, hat die öffentliche Stelle das Begehren zu behandeln und im Rahmen des § 11 zu erledigen.

Zu § 11:

Im Abs 1 wird *expressis verbis* festgelegt, dass keine allgemeine Verpflichtung zur Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung besteht. Wenn aber Dokumente einmal zur Weiterverwendung weitergegeben worden sind, kann die Bereitstellung einer anderen Person gegenüber nicht abgelehnt oder davon abhängig gemacht werden, dass diskriminierende Bedingungen oder Entgelte akzeptiert werden (Abs 1).

Die Erledigungen nach Abs 2 erfolgen nicht in Bescheidform. Die maximale Erledigungsfrist von vier Wochen (= 20 Arbeitstage nach Art 4 Abs 2 RI 2003/98/EG) gilt nur subsidiär, wenn besondere Zugangsregelungen nicht bestehen oder keine besondere Frist bestimmen. Die Frist beginnt, wenn ein Ersuchen zur Präzisierung ergangen ist, erst mit Vorliegen des präzisierten Begehrens zu laufen. Die Erledigung hat soweit möglich in elektronischer Form zu erfolgen, was bei elektronischem Vorhandensein der gewünschten Dokumente auch für die öffentliche Stelle die einfachste Erledigungsform ist. Soweit möglich bedeutet aber auch, dass der Einschreiter die Information so empfangen kann.

Falls die öffentliche Stelle für die Weiterverwendung aller oder nur bestimmter Dokumente Bedingungen stellt oder ein Entgelt verlangt, kann dies in Form eines Vertragsangebotes geschehen (Z 3). Auch ein derartiges Vertragsangebot ist innerhalb von vier Wochen zu unterbreiten. Unter den Voraussetzungen des Abs 3 zweiter Satz kann die Frist aber auch verlängert werden.

Die Gründe für negative Erledigungen (Z 4) ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesetzes (zB §§ 12, 13 und 14). Auch wenn keine vollständige Erfüllung des Begehrens (Z 2) erfolgt, sind die Gründe dafür anzugeben und ist ausdrücklich auf die Rechtsschutzmöglichkeit hinzuweisen.

Abs 4 soll der einschreitenden Person eine Hilfestellung für die Weiterverwendung von Dokumenten für die Fälle bieten, in denen die öffentliche Stelle auf Grund von geistigen Eigentumsrechten Dritter an den gewünschten Dokumenten nicht zur Bereitstellung berechtigt ist. Die öffentliche Stelle hat in diesem Fall Auskunft über den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder über denjenigen zu geben, von dem sie das betreffende Dokument oder das entsprechende Material dazu erhalten hat. Diese Auskunft ist der ablehnenden Mitteilung gemäß Abs 2 Z 2 und 4, ohne dass es einer diesbezüglichen gesonderten An- oder Nachfrage der einschreitenden Person bedarf, beizufügen.

Zu § 12:

Vgl Art 5 der Richtlinie.

Abs 1 legt fest, dass öffentliche Stellen die zur Weiterverwendung bestimmten Dokumente lediglich in bei ihr schon vorhandenen Formaten und Sprachen zur Weiterverwendung bereitzustellen haben. Sie sind nicht verpflichtet, die Dokumente zu bearbeiten, neu zu erstellen oder umzuformatieren, um einem Bereitstellungsbegehren entsprechen zu können. Die Dokumente sind allerdings soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf die technischen Möglichkeiten der jeweiligen öffentlichen Stelle abzustellen, nicht aber auf die allgemeine technische Durchführbarkeit. Es besteht keine Verpflichtung, die Dokumente zum Zweck der Weiterverwendung besonders aufzubereiten. Allerdings sollen Auszüge von Dokumenten zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn deren Erstellung keinen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht. Eine öffentliche Stelle soll ein Begehren auf Weiterverwendung nicht schon deshalb ablehnen können, weil nur Teile des Dokuments für eine Weiterverwendung zugänglich sind und jene Teile, die nicht allgemein zugänglich sind, leicht herausgenommen werden können.

Ebenso sind die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet, die Erstellung bestimmter Dokumente weiterzuführen oder diese zu aktualisieren, um etwaigen Wünschen nach Weiterverwendung nachzukommen. Ändert sich der Inhalt oder der Umfang des öffentlichen Auftrags, kann dies auch den Wegfall bestimmter Dokumente zur Folge haben, die vorher für eine Weiterverwendung verfügbar waren. Aber auch bei unverändertem Fortbestand des konkreten öffentlichen Auftrags können verschiedenste Gründe wie beispielsweise eine Änderung des Ressourcenbedarfs oder Kosten-Nutzen-Analysen dazu führen, dass eine öffentliche Stelle bestimmte Dokumente nicht mehr erstellt.

Zu § 13:

Nach Art 7 und 8 Abs 1 der Richtlinie sind öffentliche Stellen berechtigt, für die Weiterverwendung der von ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente Bedingungen festzulegen. Diese Bedingungen (Lizenzen im Sinn von Art 8 Abs 1 der Richtlinie) müssen bestimmte, in der Richtlinie festgelegte Erfordernisse erfüllen. Die öffentlichen Stellen können die Weiterverwendung jedoch auch ohne Bedingungen gestatten.

Diese Bedingungen sind für die Regelfälle im Voraus festzulegen (Abs 2 Z 1). Dies kann in Standardverträgen erfolgen. Derartige Bedingungen dürfen die Weiterverwendung der Dokumente ohne Notwendigkeit nicht einschränken und den freien Wettbewerb nicht behindern, also zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen (Abs 1 zweiter Satz). Für vergleichbare Arten der Weiterverwendung dürfen in den Bedingungen keine sachlich nicht gerechtfertigten Unterschiede gemacht werden (Abs 2 Z 2). Rechtsverbindlichkeit erhalten diese Nutzungsbedingungen (zB über die Haftung, ordnungsgemäße Verwendung, Garantie der unveränderten Wiedergabe und Quellennachweis) durch Vereinbarung zwischen der öffentlichen Stelle bzw dem dahinter stehenden Rechtsträger und der einschreitenden Person.

Zu Abs 3: Öffentliche Stellen sind nicht berechtigt, für die Weitergabe von Dokumenten an andere Nutzer besondere Bedingungen festzulegen, wenn auch öffentliche Stellen die Dokumente für eigene Geschäftstätigkeiten, die vom öffentlichen Auftrag nicht gedeckt sind, weiterverwenden.

Zu § 14:

Grundsätzlich sollen öffentliche Stellen berechtigt sein, für die Weiterverwendung von Dokumenten Entgelte einzuheben. Abs 1 stellt dies klar. Eine Verpflichtung zur Einhebung wird darin nicht begründet. Eine solche könnte sich aus anderen Vorschriften ergeben. Die Entgelte sind mit der einschreitenden Person zu vereinbaren.

Die Tarifgestaltung obliegt den öffentlichen Stellen. Abs 2 legt eine Obergrenze für die voraussichtlichen Gesamteinnahmen aus den Entgelten fest, die verschiedene Kosten abdecken und auch eine angemessene Gewinnspanne enthalten dürfen. Überhöhte Entgelte dürfen aber für die Weiterverwendung der Dokumente, die ja im öffentlichen Auftrag mit öffentlichen Mitteln erstellt worden sind, nicht verlangt werden. Diese Finanzierung ist entsprechend zu berücksichtigen, was aber nicht bedeutet, dass nur die Grenzkosten für Reproduktion und Verbreitung verrechnet werden dürfen. Die Tarife sind für die typischen Fälle im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen. Vergleichbare Kategorien von Weiterverwendungen dürfen bei der Tarifgestaltung nicht diskriminierend behandelt werden. Wohl aber kann der wirtschaftliche Wert für den Weiterverwender der Dokumente berücksichtigt werden.

Zu § 15:

Nach Art 9 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass praktische Vorkehrungen getroffen werden, die die Suche nach zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern. Als Maßnahmen werden beispielhaft vorzugsweise online verfügbare Bestandslisten der wichtigsten Dokumente und Internetportale, die mit dezentralen Bestandslisten verbunden sind, ausdrücklich erwähnt. Im Abs 1 erfolgt die Umsetzung dazu. Die darin angeführten Maßnahmen erscheinen besonders geeignet; ihre Anführung schließt aber andere Maßnahmen nicht aus, sie sind daher auch nicht unbedingt zu setzen.

Im Abs 2 werden die öffentlichen Stellen in Ergänzung der Transparenzvorgaben der §§ 13 und 14 zur Erläuterung aller Bedingungen für die Weiterverwendung und zur Mitteilung der Berechnungsgrundlagen für Entgelte gemäß § 14 sowie zur Bekanntgabe der Berechnungsfaktoren für Entgelte in atypischen Fällen verpflichtet. Diesbezügliche Auskünfte sind auf Anfrage zu erteilen.

Zu § 16:

Um ungerechtfertigte Einschränkungen des Wettbewerbs oder der kommerziellen Verwertung von Dokumenten zu verhindern und allen potentiellen Marktteilnehmern die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen, normiert Abs 1 in Umsetzung von Art 11 Abs 1 der Richtlinie, dass Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten grundsätzlich keine ausschließlichen Rechte hinsichtlich der zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellten Dokumente einräumen dürfen. Exklusivrechte, die lediglich der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dienen, werden von diesem Verbot nicht erfasst, da in diesen Fällen keine Weiterverwendung im Sinn des § 9 Z 4 vorliegt.

Abs 2 enthält eine Ausnahmeregelung zum Verbot. Sie betrifft jene Fälle, in denen zwar eine Weiterverwendung im Sinn des Gesetzes vorliegt, die Bereitstellung eines Dienstes im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse jedoch eine Bevorzugung Dritter erfordert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn an der Publikation bestimmter Dokumente ein öffentliches Interesse besteht, aber kein kommerzieller Verleger dazu bereit wäre, diese Dokumente ohne Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes zu veröffentlichen. Nicht notwendig ist es, dass ein durch ein ausschließliches Nutzungsrecht privilegierter Dritter mit der Weiterverwendung ausschließlich oder überwiegend nicht kommerzielle Aufgaben wahrnimmt. Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen aus sich heraus klar und eindeutig verständlich, dh inhaltlich transparent sein und von der öffentlichen Stelle, die ihre Dokumente für eine Weiterverwendung zur Verfügung stellt und diesbezüglich Ausschließlichkeitsvereinbarungen eingeht, öffentlich bekannt gemacht werden. Dies gilt, dem Art 11 Abs 2 der PSI-Richtlinie entsprechend, auch für Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die in den vergangenen drei Jahren eingegangen worden sind.

Zu § 17:

In Anlehnung an den geltenden § 14 wird der einschreitenden Person, deren Begehren nicht (voll) erfüllt werden, ein verwaltungsbehördlicher Rechtsschutz eingeräumt.

Auf die Erledigungen und die dazu führenden Verfahren finden die Bestimmungen des AVG keine Anwendung. Die Begehren sind auf ein privatwirtschaftliches Handeln der öffentlichen Stellen gerichtet. Erst wenn dem Begehren nicht (voll) entsprochen wird – dazu kommt es auch, wenn der Interessierte ein Vertragsangebot (Abs 2 Z 3) nicht annimmt (§ 11 Abs 2 Z 4) – kann die einschreitende Person die Erlassung eines Bescheides verlangen. In diesem Verfahren soll einheitlich das AVG zur Anwendung kommen, auch wenn die öffentliche Stelle nicht in dessen unmittelbaren Anwendungsbereich (Art II Abs 2 Lit A, B, C und D EGVG) fällt.

Kommt der öffentlichen Stelle auch sonst keine Behördenfunktion zu (zB Landessportorganisation), soll eine solche auch nicht durch diesen Gesetzesabschnitt begründet werden. In diesem Fall soll die Aufsichtsbehörde für die Bescheiderlassung nach Abs 1 und 2 zuständig sein (vgl den bisherigen § 14 Abs 3).

Zu § 24:

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben soll im Gesetz nur einmal normiert werden. An dieser Stelle getroffen, gilt sie für das ganze Gesetz, wenngleich sie doch nur für den 1. und 2. Abschnitt Bedeutung hat.

Zu § 24a:

Mit Abs 1 wird mit konstitutiver Wirkung der Bezeichnungspflicht des Art 118 Abs 2 letzter Satz B-VG und des Art 51 Abs 3 letzter Satz L-VG entsprochen.

Abs 2 enthält eine klare Zuständigkeitsbestimmung für die Ablehnung von Auskunfts- und Dokumentenweiterverwendungsbegehren an Gemeinde- bzw Gemeindeverbandsorgane.

Zu § 25 Abs 4:

Zur Ausnahme des Abs 4 zweiter Satz siehe Art 11 Abs 3 der Richtlinie.

Zu § 26:

Der Umsetzungshinweis wird entsprechend den Änderungen durch dieses Gesetz angepasst.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.